

# Aschaffenburg Anzeiger

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Aschaffenburg

## Tagesordnungen der Sitzungen des Stadtrates

Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Aschaffenburg können unter <https://iris.aschaffenburg.de/Meeting.mvc> abgerufen werden.

## Vergaben

Aktuelle Ausschreibungstexte für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge können für die Stadt Aschaffenburg unter [www.aschaffenburg.de/ausschreibungen](http://www.aschaffenburg.de/ausschreibungen) und für die Stadtbau Aschaffenburg GmbH unter [www.stadtbau-aschaffenburg.de/aktuelles/ausschreibungen](http://www.stadtbau-aschaffenburg.de/aktuelles/ausschreibungen) abgerufen werden.

## Förderprogramm zur Gebäudebegrünung

Die Stadt Aschaffenburg gibt das Förderprogramm zur Gebäudebegrünung bekannt. Seit dem 24.10.2024 können Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohn- und Gewerbeimmobilien Anträge auf finanzielle Unterstützung für die Begrünung ihrer Gebäude stellen. Weitere Informationen zur Förderung finden Sie unter [www.aschaffenburg.de/gruen-dach-fassade](http://www.aschaffenburg.de/gruen-dach-fassade)

## Bekanntmachung

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grund von Art. 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - Bay-

AbfG) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Aschaffenburg (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 18.10.2011, zuletzt geändert am 20.03.2023 (amtlich bekannt gemacht am 24.03.2023)

### § 1

#### 1. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Bei der Jahresgebühr wird unterschieden zwischen der Regelleistung gemäß § 15 Abs. 2 AWS und der Sonderleistung gemäß § 15 Abs. 4 AWS. Die Jahresgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse in der

- |                            | Regelleistung | Zuschlag für Sonderleistung |
|----------------------------|---------------|-----------------------------|
| 1. je Behälter mit 80 l    | 230,00 €      | 30,00 €                     |
| 2. je Behälter mit 120 l   | 337,00 €      |                             |
| 3. je Behälter mit 240 l   | 674,00 €      |                             |
| 4. je Behälter mit 660 l   | 1.815,00 €    |                             |
| 5. je Behälter mit 1 100 l | 2.916,00 €    |                             |

#### 2. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Jahresgebühr für die Abfallentsorgung von Restmüllbehältnissen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 AWS im Bring- und Holsystem beträgt bei 4wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse und turnusgemäßer Abfuhr der Wertstoffbehältnisse

je Behälter mit 80 l	115,00 €
Zuschlag für Sonderleistung	30,00 €

#### 3. § 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Auf ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken beträgt die Jahresgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bei 14tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse und einem Jahresgewicht bis zu 4 500 kg Restmüll je bereitgestellten Müllgroßbehälter mit 1 100 l Füllraum 1.866,00 €.

#### 4. § 4 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Bereitstellung von Wertstoffbehältnissen im Rahmen des § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 Abfallwirtschaftssatzung (AWS) und des § 15 Abs. 2 AWS ist mit der Restmüllgebühr abgegolten. Die Jahresgebühr für zusätzliche Wertstoffvolumen im Holsystem bei turnusgemäßer Abfuhr nach der Abfallwirtschaftssatzung beträgt

1. für Bioabfall 12,00 € je 10 Liter Gefäßvolumen
2. für Altpapier 1,00 € je 10 Liter Gefäßvolumen

#### 5. § 4 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr für die zusätzliche Leerung eines Restmüllgroßbehälters nach Abs. 1 mit 1 100 l Füllraum beträgt 65,50 €  
Die Gebühr für die zusätzliche Leerung eines Restmüllgroßbehälters nach Abs. 4 mit 1 100 l Füllraum beträgt 24,00 €  
pro Leerung, zuzüglich der gewichtsbezogenen Entsorgungskosten nach Abs. 9.

#### 6. § 4 Abs. 8 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüll - / Bioabfallsäcken beträgt

1. für jeden Restmüllsack mit 70 l Füllraum 5,00 €
2. für jeden Bioabfallsack mit 120 l Füllraum 4,00 €

### § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Aschaffenburg, den 23.10.2024  
Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Straßenreinigung in der Stadt Aschaffenburg (StraßenreinigungsGebS - StrRGebS) vom 12.06.2006, zuletzt geändert am 21.11.2012 (amtlich bekannt gemacht am 14.12.2012)

### § 1

#### § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich in der

Reinigungsklasse 1	2,38 €
Reinigungsklasse 2	4,76 €
Reinigungsklasse 3	7,14 €
Reinigungsklasse 4	14,28 €
Reinigungsklasse 5	23,40 €

### § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Aschaffenburg, den 23.10.2024  
Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1); Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpLG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Verbandsversammlung des Regionalplans Planungsverbandes Bayerischer Untermain hat am 01.10.2024 beschlossen, das Kapitel 5.2 „Energie“ des Regionalplans fortzuschreiben und das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLpLG ist hierzu die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Planunterlagen werden in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter

[https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene\\_leistung/el\\_00223/index.html](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00223/index.html) – Menüpunkt „Aktuelle Beteiligungsverfahren“ und des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain unter <https://www.regionaler-planungsverband.de> – Menüpunkt „Windkraft“ eingestellt.

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG sollen die Stellungnahmen bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 15.01.2025 elektronisch übermittelt werden. Zum Beteiligungsformular gelangen Sie über folgenden Link <https://formulare.lra-ab.de/frontend-server/form/provide/25453/> oder einen QR-Code:



Gleichzeitig wird der Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayLpLG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 ROG zur Einsicht ausgelegt bei

der Stadt Aschaffenburg, Rathaus, Dalbergstraße 15, 6. Stock im Flur des Amtes für Stadtplanung und Klimamangement  
vom 15.11.2024 bis 15.01.2025

Die Verbandsversammlung des Regionalplans

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr;  
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

In der Zeit von Montag, 23.12.2024 bis einschließlich Dienstag, 31.12.2024, ist das Rathaus geschlossen. Eine Einsichtnahme während dieser Zeit ist nicht möglich.

Es besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail an [region1@reg-uf.r.bayern.de](mailto:region1@reg-uf.r.bayern.de) oder per Briefpost an den Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain (c/o Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg).

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens (Beschluss des Regionalen Planungsverbandes einschl. Regionalplanentwurf) wird gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayLpLG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG in einem Abwägungsdokument festgehalten, das auf den o.g. Internetseiten veröffentlicht und bei der Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde – ausgelegt wird.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLpLG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLpLG).

Aschaffenburg, 29.10.2024  
STADT ASCHAFFENBURG

Jürgen Herzing  
Oberbürgermeister